



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. April 2023**

**Nummer 15**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Aufhebung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für eine kommunale Gesundheitsberichterstattung .....	343
<b>Landesamt für Soziales und Versorgung</b>	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - .....	343
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Wesentliche Änderung einer Kunststoffbeschichtungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt .....	343
Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz .....	344
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz .....	345
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz .....	347
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg .....	348
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Planfeststellungsbeschluss vom 28. Februar 2023 (2104-31102/0096/032) .....	350
<b>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</b>	
Widerruf der Herstellungserlaubnis gemäß § 13 des Arzneimittelgesetzes der Oxacell AG .....	351
<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Allgemeinverfügung für Außenstarts von bemannten Freiballonen im Bundesland Brandenburg ...	351

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b>	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2023 .....	355
Unterrichtung über die Aufstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz .....	356
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Gesamtvollstreckungssachen .....	357
Sonstige Sachen .....	357
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH</b>	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) .....	358
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	390
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	391

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Aufhebung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für eine kommunale Gesundheitsberichterstattung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 31. März 2023

#### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für eine kommunale Gesundheitsberichterstattung vom 19. März 1999 (ABl. S. 451), die durch die Bekanntmachung vom 7. Juli 2003 (ABl. S. 779) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Soziales und Versorgung  
Vom 29. März 2023

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2022

**2,88.**

### **Wesentliche Änderung einer Kunststoffbeschichtungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. April 2023

Die Firma ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 326 eine Kunststoffbeschichtungsanlage wesentlich zu ändern (Az.: G01122).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I Entscheidung

1. Der Firma ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt wird die

#### **Genehmigung**

erteilt, eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen (im Folgenden: Kunststoffbeschichtungsanlage), von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr auf dem Grundstück

in 15890 Eisenhüttenstadt, Werkstraße 1,  
Gemarkung Eisenhüttenstadt,  
Flur 5, Flurstück 326

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 20. April 2023 bis einschließlich 3. Mai 2023** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
unter der Telefonnummer 03364 566-277  
oder per E-Mail: [stadtplanung@eisenhuettenstadt.de](mailto:stadtplanung@eisenhuettenstadt.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G01122** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. April 2023

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstücke 1 und 53/2, die mit Datum vom 20. Juli 2020 genehmigt wurden, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstücke 1 und 53/2 im unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt eine die Anlagen betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Dabei handelt es sich um die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.  
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das beantragte Änderungsvorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 20. April 2023 bis einschließlich 3. Mai 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00322** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz und
- in der Stadt Friedland, Stadtverwaltung, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefon: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz:  
Telefon: 035475 863-0 und  
in Lieberose:  
Telefon: 033671 638-51  
oder per E-Mail: [amt@lieberose-oberspreewald.de](mailto:amt@lieberose-oberspreewald.de),
- Stadt Friedland:  
Telefon: 033676 609-10  
oder per E-Mail: [info@friedland-nl.de](mailto:info@friedland-nl.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. April 2023

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in

der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 103, die mit Datum vom 7. Januar 2021 genehmigt wurde, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA mit der Bezeichnung WEA 4) auf dem Grundstück in 15868 Lieberose, im Außenbereich, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 103, in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
  - die Anpassung der naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.  
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das beantragte Änderungsvorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 20. April 2023 bis einschließlich 3. Mai 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00822** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz und
- in der Stadt Friedland, Stadtverwaltung, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefon: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz:  
Telefon: 035475 863-0 und  
in Lieberose:  
Telefon: 033671 638-51  
oder per E-Mail: [amt@lieberose-oberspreewald.de](mailto:amt@lieberose-oberspreewald.de),
- Stadt Friedland:  
Telefon: 033676 609-10  
oder per E-Mail: [info@friedland-nl.de](mailto:info@friedland-nl.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. April 2023

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 113, die mit Datum vom 28. Juli 2021 genehmigt wurde, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA mit der Bezeichnung WEA 5) auf dem Grundstück in 15868 Lieberose, im Außenbereich, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 113, in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
- die Anpassung der naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.  
[...]

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das beantragte Änderungsvorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **20. April 2023 bis einschließlich 3. Mai 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00922** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz und

- in der Stadt Friedland, Stadtverwaltung, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefon: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz:  
Telefon: 035475 863-0 und  
in Lieberose:  
Telefon: 033671 638-51  
oder per E-Mail: [amt@lieberose-oberspreewald.de](mailto:amt@lieberose-oberspreewald.de),
- Stadt Friedland:  
Telefon: 033676 609-10  
oder per E-Mail: [info@friedland-nl.de](mailto:info@friedland-nl.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. April 2023

Der Firma KWE New Energy GmbH, Am Waldrand 10 a in 18209 Bad Doberan wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 10 und 26 drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Der Firma KWE Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin/Vorhabenträgerin), Am Waldrand 10 a in 18209 Bad Doberan wird die

#### Genehmigung

erteilt, drei Windenergieanlagen

auf den Grundstücken in 16945 Meyenburg,  
Gemarkung: Meyenburg, Flur: 110, Flurstücke: 10 und 26

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO mit Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche gemäß § 6 BbgBO),
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG für Kreuzungen der geplanten Zuwegungen mit Gewässern II. Ordnung (Gewässerkreuzungen) und für die Errichtung einer Zuwegung im 5-Meter-Gewässerrandstreifen eines Gewässers II. Ordnung,



- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG für die Veränderung des Bodendenkmals 111.503 „Gräberfeld der Urgeschichte“.

3. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### Auslegung

Die Auslegung der Genehmigung, deren Berichtigung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, deren Berichtigung und eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 20. April 2023 bis einschließlich 3. Mai 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, deren Berichtigung und eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und
- im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: während der Dienststunden unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de),

- Amt Meyenburg: während der unter <https://www.amtmeyenburg.de> angegebenen Sprechzeiten sowie montags, mittwochs und freitags während der Dienststunden unter Benutzung der vorhandenen Türklingelanlage oder der Telefonnummer 033968 825-12 oder per E-Mail: [mail@amtmeyenburg.de](mailto:mail@amtmeyenburg.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid mit Berichtigung den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid, seine Begründung und die Berichtigung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Planfeststellungsbeschluss vom 28. Februar 2023  
(2104-31102/0096/032)**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde  
Vom 28. Februar 2023

**Verlegung und 2-/4-streifiger Ausbau der B 96 zur Kraftfahrstraße - beginnend am Knotenpunkt B 96/L 191 - mit OU Teschendorf/Löwenberg, von Bau-km 0-160 bis 17+563, einschließlich**

Anpassung und Umstufung des verlassenen Teilabschnitts der B 96alt,

Anpassung der B 167 von Bau-km 0+220 bis 0+659,

Anpassung/Verlängerung der L 213 von Bau-km 0+000 bis 1+200,

Ausbau und Umstufung der Gemeindestraße „Griebener Weg“ von Bau-km 0+000 bis 0+780,

Anpassung mit Umverlegung der Gemeindestraße „Straße nach Grundmühle“ von Bau-km 0+000 bis 0+417,

Anpassung der Gemeindestraße „Neuendorfer Weg“ von Bau-km 0+000 bis 0+470,

Anpassung der Gemeindestraße „Straße am Dorfanger“ (ca. 120 m),

Anpassung der Gemeindestraße „Trift“ (ca. 150 m),

Anpassung mit Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Mastenweg“ von Bau-km 0+030 bis 0+495,

Anpassung mit Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Wirtschaftsweg Nord“ von Bau-km 0+020 bis 0+250,

Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „Soldatengraben L 168“ (ca. 820 m),

Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „Fünfrutengraben L 163“ (ca. 340 m),

Anpassung mit Umverlegung der Gewässer II. Ordnung „Graben L 179050“ und „Graben L 179051“ (ca. 180 m),

Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „L 193“ (ca. 300 m),

Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „Moncaprice L 192“ (ca. 70 m),

Anpassung des Gewässers II. Ordnung „Plötzengraben L 166“, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,

**in der Stadt Oranienburg (Gemarkungen Sachsenhausen und Wensickendorf) und in der Gemeinde Löwenberger Land (Gemarkungen Häsen, Hoppenrade, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neulöwenberg und Teschendorf) im Landkreis Oberhavel**

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Städten Kremmen (Gemarkung Rühnick Forst), Liebenwalde (Gemarkung Neuholland) und Velten im Landkreis Oberhavel sowie in den Städten Rheinsberg (Gemarkung Flecken Zechlin) und Wittstock/Dosse (Gemarkungen Gadow und Rossow) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 28. Februar 2023 (2104-31102/0096/032)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist,
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen entschieden worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

(§ 50 Absatz 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 [BGBl. I S. 686], die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 [BGBl. I S. 1325] geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Absatz 1 FStrG und dem Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Bundesländern sowie im Land Berlin - Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz - VerkPBG - vom 16. Dezember 1991 [BGBl. I S. 2174], das zuletzt durch Artikel 464 der Verordnung vom 31. August 2015 [BGBl. I S. 1474] geändert worden ist) erhoben werden.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 5 Absatz 2 VerkPBG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 5 Absatz 2 VerfPBG).

**Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 28. April 2023 bis einschließlich 11. Mai 2023 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der genaue Ort der Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht von der**

Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

Stadt Liebenwalde  
Marktplatz 20  
16559 Liebenwalde

Gemeinde Löwenberger Land  
Alte Schulstraße 5  
16775 Löwenberger Land.

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder elektronisch ([LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de)) angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html> beziehungsweise <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

### **Widerruf der Herstellungserlaubnis gemäß § 13 des Arzneimittelgesetzes der Oxacell AG**

Bescheid des Landesamtes für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und Gesundheit  
Vom 5. Dezember 2022

Auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) widerruft das Landesamt für Arbeitsschutz, Ver-

braucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg die gemäß § 13 AMG erteilte Herstellungserlaubnis der Oxacell AG, ehemals Helene-Lange-Straße 12 in 14469 Potsdam mit folgendem Bescheid:

1. Die Herstellungserlaubnis vom 18. August 2017 (Erlaubnis Nr. DE\_BB\_01\_MIA\_2017\_1013/G4-5421/OXACELLAG/03/04.08.2017) wird widerrufen.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.
3. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

Der vorbezeichnete Bescheid wird gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (Widerspruchsfrist gemäß § 70 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

### **Allgemeinverfügung für Außenstarts von bemannten Freiballonen im Bundesland Brandenburg**

Allgemeinverfügung  
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg  
Az.: 5 03 01/01  
Vom 23. März 2023

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erlässt als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde für das Bundesland Brandenburg folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

#### **Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen.**

Die gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erforderliche Erlaubnis für den Aufstieg bemannter Ballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen wird allen Inhabern einer Ballonpilotenlizenz nach BFCL.115 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 14.3.2018, S. 10, ABl. L 203 vom 9.6.2021, S. 17), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1874 (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 4) geändert worden ist, hiermit wie folgt erteilt:

#### **I. Umfang der Erlaubnis:**

1. Diese Erlaubnis berechtigt zum gleichzeitigen Aufstieg von bis zu vier bemannten Freiballonen außerhalb eines für den

Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederanstieg nach Zwischenlandungen im Land Brandenburg

- am Tage,
  - nach Sichtflugregeln und
  - an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb von dichtbesiedelten Gebieten.
2. Wiederstarts können bei Fahrten zum Erwerb oder zu der Erweiterung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung von Lizenzen und Berechtigungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungs- und Schulungsfahrten, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen sowie Fahrten zur Abnahme einer Praktischen Prüfung im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 mit einem Lehrberechtigten oder Prüfer sowie bei Befähigungsüberprüfungen gemäß BOP.ADD.315 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395.
  3. Wiederstarts können bei Fahrten zur Inübunghaltung und Aufrechterhaltung eines der Sicherheit dienenden Trainingsstandes bei Ballonfahrten, zum Beispiel nach längeren Fahrtpausen oder bei seit längerer Zeit nicht gefahrenen Ballonklassen oder -gruppen oder zum Vertrautmachen mit bisher nicht gefahrenen Ballonen anderer Hersteller/Bauarten, durchgeführt werden. Bei diesen genannten Fahrten mit Zwischenlandungen dürfen sich nur der Freiballongführer und gegebenenfalls ein Lehrberechtigter oder Prüfer an Bord befinden. Soll ein Lehrberechtigter oder Prüfer mit an Bord genommen werden, ist vor dem Start schriftlich festzulegen, wer verantwortlicher Freiballongführer ist.
  4. Die Aufnahme oder der Austausch von Personen und von Betriebsstoffen bei Zwischenlandungen ist nicht zulässig.
  5. Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Fahrten zur Beförderung von Fluggästen sind nicht zulässig.
  6. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Personen anwesend ist, sowie anlässlich von Luftfahrtveranstaltungen im Sinne von § 24 LuftVG sind nicht zulässig.
  7. In Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrtkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, in der Nähe von flugbetrieblich relevanten Hindernissen, Freileitungen und Masten sind Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen nicht zulässig.
  8. Nicht zulässig sind Zwischenlandungen
    - in Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten,
    - in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebäuden oder Industrieanlagen, im Bereich von flugbetrieblich relevanten Hindernissen,
    - in Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrtkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
    - in unmittelbarer Nähe zu Tieren auf Freiflächen,
    - in unmittelbarer Nähe zu Menschen, Luftfahrtveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen sowie

- wenn die Zwischenlandungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs beeinträchtigen würden.

## II. Nebenbestimmungen:

1. Zur Durchführung von Außenstarts oder Wiederstarts nach Zwischenlandungen müssen alle Voraussetzungen zur Nutzung der Rechte aus der Ballonpilotenlizenz gemäß Teil BFCL des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 erfüllt sein.
2. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Freiballongführer als ungeeignet erscheinen lassen, eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen dieser Erlaubnis zu treffen.
3. Nach dem Start muss die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 38, ABl. L 37 vom 13.2.2015, S. 24, ABl. L 214 vom 13.8.2015, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/886 (ABl. L 205 vom 29.6.2020, S. 14) geändert worden ist, gefahrlos erreicht werden können.
4. Sind für Außenstarts oder für Wiederstarts nach Zwischenlandungen jeweils zusätzliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen nach anderen Vorschriften (zum Beispiel des Landschafts- und Naturschutzrechts) erforderlich, müssen diese vorliegen und mitgeführt werden.
5. Vor einem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung innerhalb eines Halbmessers von 5 km um einen Flugplatz ist während der Betriebszeit dieses Flugplatzes der Start mit der örtlich zuständigen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung abzustimmen. Bei einem Flugplatz mit Kontrollzone ist darüber hinaus mit der Flugverkehrskontrollstelle vorab eine Absprache zu treffen und die erforderliche Freigabe einzuholen.
6. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
7. Der Freiballongführer hat vor jedem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse (insbesondere Wind, Sicht und Wolkenhöhe) und der zu überfliegenden Hindernisse zu prüfen, ob das Startgelände für einen gefahrlosen Start geeignet ist und geeignetes Landegelande in Fahrtrichtung erreicht werden kann. Vor dem Außenstart muss eine Windmessung am Startgelände mit einem geeigneten Hilfsmittel erfolgen.

8. Außenstarts von mehreren Ballonen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Startgelände zur Verfügung steht, welches eine gegenseitige Behinderung ausschließt. Starts von Heißluftballonen müssen nacheinander in der Art erfolgen, dass jeder Ballon erst dann starten darf, wenn der Vorgänger die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 nach dem Start erreicht hat. Die Möglichkeit der Funkkommunikation zwischen allen beteiligten Ballonführern muss jederzeit sichergestellt sein.
9. Bei fortgesetzter Benutzung desselben Startgeländes über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu benachrichtigen. Von einer fortgesetzten Benutzung ist auszugehen, wenn im monatlichen Durchschnitt mehr als vier Starts durchgeführt werden.
10. Ausreichender Brandschutz, der den besonderen Betriebsverhältnissen, der Beschaffenheit des Geländes für den Außenstart und der Ballonfüllung Rechnung trägt, ist bereitzuhalten.
11. Zwischenlandungen dürfen nur bei geringen Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden, die ein längeres Schleifen am Boden nicht erwarten lassen. Nach Möglichkeit, und wenn dem keine flugbetrieblichen Überlegungen entgegenstehen, sind für Zwischenlandungen befestigte Wege oder Feldwege zu nutzen. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden muss dabei zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm gewährleistet sein.
12. Der Freiballongführer hat nach BOP.BAS.065 des Anhangs II und BFCL.050 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 Außenstarts und Wiederstarts im Fahrtenbuch und im Bordbuch des Ballons aufzuzeichnen. Die Vorgaben der Acceptable Means of Compliance (AMC) AMC1 BOP.BAS.065 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 und, soweit diese keine entgegenstehenden Regelungen treffen, des § 30 der Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte (LuftBO) sind zu beachten.
13. Entstehen im Zusammenhang mit einer Ballonfahrt aufgrund dieser Erlaubnis
  - nicht unerhebliche Verletzungen einer oder mehrerer Personen,
  - Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder
  - nicht unerhebliche Sachschäden (einschließlich Tiereschäden),

so sind diese Ereignisse der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich anzuzeigen. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Meldung von Unfällen, Störungen und Ereignissen, auf die nachfolgend zu III. Nummer 9 hingewiesen wird.
14. Eine Ablichtung dieser Erlaubnis ist anlässlich jeder Ballonfahrt, die unter dieser Erlaubnis stattfindet, mitzuführen.

15. Diese Erlaubnis wird gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen verbunden. Nachträgliche Nebenbestimmungen sind insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.

16. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträgliche Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

### III. Hinweise:

1. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandung dürfen von bemannten Freiballonen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur durchgeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt hat (§ 25 Absatz 1 Satz 1 LuftVG).
2. Nach einer Landung oder Zwischenlandung, insbesondere wenn ein Schaden entstanden ist, ist die Besatzung des bemannten Freiballons gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 LuftVG verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten jedes von der Landung oder Abbeförderung des Freiballons betroffenen Grundstückes jeweils über den Namen und Wohnsitz des Halters, des Freiballongführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung der Ballonfahrt) telefonisch oder in Textform erfolgen. Kann der Grundstückseigentümer nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich entsprechend zu unterrichten.
3. Grundstücke, die für eine Zwischenlandung in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder sonst Berechtigten von Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch Ballonfahrten aufgrund dieser Erlaubnis (insbesondere während Außenstarts oder Wiederstarts oder Landungen) verursacht werden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

5. Zuwiderhandlungen gegen schriftliche vollziehbare Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Absatz 1 Nummer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
6. Gemäß § 29b LuftVG sind Halter und Führer von Freiballonen verpflichtet, beim Betrieb in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
7. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 LuftVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 LuftVO einen Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
8. Die zuständigen Stellen können die an Bord mitgeführten Urkunden sowie Lizenzen und Berechtigungen der Besatzungsmitglieder prüfen (§ 29 Absatz 3 Satz 2 LuftVG).
9. Unfälle, Störungen und Ereignisse sind gemäß den §§ 7 und 9 LuftVO sowie den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 996/2010<sup>1</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 376/2014<sup>2</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018<sup>3</sup> zu melden. Bei gewerblichem Betrieb ist BOP.ADD.25, auch in Ver-

bindung mit BOP.ADD.400 Buchstabe a, des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 zu beachten. Auf die besondere Meldepflicht bezüglich Gefahrgutunfällen und -zwischenfällen gemäß BOP.BAS.055 Buchstabe d des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 wird hingewiesen. Für die Meldung von Wildtierschäden wird auf die NfL 1-703-16 und für Luftfahrzeugannäherungen auf die NfL 1-915-16 verwiesen.

10. Soll von den Vorgaben dieser Erlaubnis abgewichen werden, ist vorab eine diesbezügliche Erlaubnis der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gemäß § 25 Absatz 1 LuftVG einzuholen.
11. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt für Brandenburg, auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg sowie in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

#### IV. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Bisher durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erteilte Allgemeinerlaubnisse für Außenstarts und Wiederstarts von Freiballonen werden nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gegenstandslos.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lubb.berlin-brandenburg.de/service/e-rechtsverkehr/> aufgeführt sind.

Schönefeld, den 23. März 2023

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Dickmann

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 der Kommission vom 29. Juni 2015 zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/3 der Kommission vom 4. Januar 2022 (ABl. L 1 vom 5.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

§ 2

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2023

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Vom 6. März 2023

§ 3

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 25.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	729.241,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	974.140,00 EUR

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	722.741,00 EUR
Auszahlungen auf	967.640,00 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	702.741,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	947.640,00 EUR

a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 25.000,00 EUR und  
b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.000,00 EUR

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	244.899,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

Neuruppin, den 6. März 2023

Ralf Reinhardt  
Vorsitzender der Regionalversammlung

**Unterrichtung über die Aufstellung  
des Regionalplans Prignitz-Oberhavel -  
Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“  
zur Ausweisung von Vorranggebieten für die  
Windenergienutzung in den Landkreisen Oberhavel,  
Ostprignitz-Ruppin und Prignitz**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel  
Vom 14. März 2023

Aufgrund von § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, macht die Regionale Planungsgemeinschaft Folgendes bekannt:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung 1/2023 am 25. Januar 2023 den Beschluss über die Aufstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ gefasst (Beschluss 7/2023).

Mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ sollen in der Region Prignitz-Oberhavel, zu der die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz gehören, Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete sollen eine Gesamtfläche von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche umfassen.

Damit setzt die Regionale Planungsgemeinschaft entsprechende Vorgaben des Landes Brandenburg um (vergleiche Z 8.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Verbindung mit der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 [ABl. S. 1351], geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2022 [ABl. S. 1015], und Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 [GVBl. I Nr. 3]).

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (vergleiche § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG).

Als Ziele der Raumordnung sind die Vorranggebiete insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

anderer öffentlicher Stellen zu beachten (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 ROG).

Außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind Windenergieanlagen nach Erreichen der regionalen Teilflächenziele nicht mehr privilegiert, sondern nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig (§ 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 6] geändert worden ist).

Ausgenommen hiervon sind sogenannte „Repowering-Vorhaben“, das heißt der Ersatz älterer durch neue Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang. Diese bleiben auch außerhalb der Vorranggebiete bis zum 31. Dezember 2030 privilegiert zulässig (§ 249 Absatz 3 BauGB).

Städte und Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Auch innerhalb dieser Flächen sind Windenergieanlagen weiterhin privilegiert zulässig (§ 249 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 [BGBl. I S. 1353], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 6] geändert worden ist).

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ soll der Regionalversammlung auf der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Nach Billigung des Entwurfs und Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hat jedermann die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Zu diesem Zweck werden der Regionalplan mit seiner Begründung, der Umweltbericht sowie gegebenenfalls weitere zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt und zusätzlich im Internet eingestellt (§ 2 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 [GVBl. I Nr. 19]). Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Brandenburg und auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ([prignitz-oberhavel.de](http://prignitz-oberhavel.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 14. März 2023

Ralf Reinhardt  
Vorsitzender der Regionalversammlung



---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Gesamtvollstreckungssachen

#### Amtsgericht Cottbus

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **IBN Ingenieurbau Niederlausitz GmbH (HRB 0517 AG Cottbus)**, ehemals Dresdner Straße 125, 03238 Finsterwalde, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl Walther wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung eingestellt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPfG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Amtsgericht Cottbus, den 23.03.2023, Gz.: 64 N 339/96

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Raiffeisen - Bäuerliche Handelsgenossenschaft Vetschau eG**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Karl-Heinz Buchan und Frau Waltraud Boschan, Güterzufuhrstraße 01, 03226 Vetschau wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Verteilung des Erlöses eingestellt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPfG binnen einer Not-

frist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Amtsgericht Cottbus, den 31.03.2023, Gz.: 64 N 566/98

### Sonstige Sachen

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

6 VI 117/21

#### Beschluss

1. Auf Antrag der Alleinerbin Anneli Fröhlich wird die Verwaltung des Nachlasses von Fritz Willi Pötsch, geboren am 21.03.1940, verstorben zwischen 14.11.2020 und 17.11.2020, angeordnet.

2. Als Verwalter wird ausgewählt:

Rechtsanwalt Thomas Wulsten, Rudolf-Breitscheid-Straße 33, 14482 Potsdam.

15236 Frankfurt (Oder), 28.02.2023

Amtsgericht - Nachlassgericht

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

### Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab 1. April 2023

#### Teil A

#### Beförderungsbedingungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

##### § 2

#### Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

##### § 3

#### Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,

4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

##### § 4

#### Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen, in Zugangsgebäuden, vor den Ein- und Ausgangsbereichen oder in Verkehrsmitteln und deren unmittelbaren Ein- und Ausstiegsbereichen

Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen oder dauerhaft abzustellen (z. B. E-Tretroller, Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),

8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsbereich zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. Ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 60,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 150,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urhebererschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen so-

wie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen sind der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Haltestellen oder Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch rechtzeitig durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzu-melden.

(12) Fahrten von Gruppen - im Buslinienverkehr im Land Brandenburg ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr entfällt die Anmeldung.

## § 5

### Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6

### Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- als digitales Ticket zum Selbstaussdrucken (im Folgenden Onlineticket genannt),
- als digitales Ticket auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handyticket genannt).

Für Fahrausweise, die als digitales Ticket ausgegeben werden (Onlinetickets und Handytickets), gelten die Bedingungen der Anlage 8.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 bzw. Anlage 6 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

(2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

#### **Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn**

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

#### **Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr**

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Zugbegleiter entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Zugbegleiter meldet.

### § 7

#### **Zahlungsmittel**

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- bzw. Servicepersonal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahr- bzw. Servicepersonal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Guthaben-Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Guthaben-Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann die Fahrt nicht angetreten werden bzw. hat er die Fahrt abzubrechen.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- bzw. Servicepersonal ausgegebenen Guthaben-Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben.

Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen.

In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Fahrpersonal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

#### **Besondere Regelung für DB Regio**

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Fahrgast, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Rest-

geldes schuldbefreiend eine auf sechs Monate befristete Guthaben-Quittung (Überzahlungsgutschein) ausstellen. Diese kann in DB Reisezentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

## § 8

### Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind,
13. nur als Screenshots von Handytickets gemäß Anlage 8 vorgezeigt werden.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Forderungsbeleg) ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Chipkarten mit EFS, die nicht lesbar und sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Forderungsbeleg und seine Chipkarte mit EFS - sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal eingezogen wurde - innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Forderungsbelegs bei seinem vertragsführenden bzw. ausgebenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Handelt es sich bei dem EFS um eine persönliche Zeitkarte, so hat der Kunde in dieser Frist zusätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Forderungsbelegs und ggf. eines aktuellen Lichtbilds durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden bzw. ausgebenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit Chipkarten mit EFS gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal nicht gelesen werden konnten, der Kunde einen Forderungsbeleg erhalten und diesen ggf. inkl. seiner Chipkarte mit EFS und einem aktuellen Lichtbild bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen binnen sieben Tagen nach der Kontrolle eingereicht hat, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Forderungsbelegs vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß des Geltungsbereichs des EFS oder
- für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß des Geltungsbereichs des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

## § 9

### Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. einen ungültigen Fahrausweis gem. § 8 vorzeigt,
3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

4. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
5. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung ausschließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird. Wird in die-

sem Fall das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt, berechtigt auch die ausgehändigte Zahlungsaufforderung zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 3 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens - ggf. auch online - nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

## § 10

### Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag ungetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, 24-Stunden-Karten, Gruppentageskarten für Schüler, Tageskarten VBB-Gesamtnetz bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens in-

nerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise, die zur Entwertung bestimmt sind, sechs Monate nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Die Erstattung solcher Fahrausweise ist auf längstens sechs Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung begrenzt und danach ausgeschlossen. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

(11) Für Fahrausweise, die als digitale Tickets (Onlinetickets und Handytickets) ausgegeben werden, gelten besondere Bestimmungen gemäß Anlage 8.

## § 11

### Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem max. Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll, sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller.

(2) Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, darf jeder Fahrgast genau ein Fahrrad in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum hinweg mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr.

Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demontiert), Pedelecs sowie nicht zusammengeklappte E-Tretroller, mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) vom 6. Juni 2019. Die Akkus der Elektrokleinstfahrzeuge dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden. Das Laden der eingebauten Akkus kann in entsprechend gekennzeichneten Zügen jedoch ausnahmsweise gestattet sein. Andere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antrieben (z. B. Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen; für letztere gelten ggf. besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn.

In der Mobilität eingeschränkte Personen oder Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung eines Fahrrads. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe, dazu gehören auch mitgeführte Ersatzakkus für E-Tretroller oder für Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
4. Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sogenannte Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(5) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(6) Besondere Voraussetzungen bestehen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen für mobilitätseingeschränkte Personen in Linienbussen entsprechend dem Erlass zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person der Bundesländer vom 15.03.2017“.

E-Scooter (gemeint sind Elektromobile für mobilitätseingeschränkte Personen) zur Nutzung von Inhabern mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ werden in Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn sie in der Lage sind, selbstständig rückwärts in das Fahrzeug ein-



bzw. aus dem Fahrzeug herauszufahren und wenn folgende technische Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Gerät

- darf max. 300 kg wiegen (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen)
- muss 4 Räder haben
- darf max. 1,20 m lang sein, um über die auf begrenzter Fläche notwendige Manövrier-Fähigkeit zu verfügen
- muss ein Bremssystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z. B. Feststellbremse)
- die Mitnahmetauglichkeit muss in der Bedienungsanleitung des E-Scooter-Herstellers bestätigt sein; diese Unterlage muss mitgeführt und auf Aufforderung des Betriebs- bzw. Fahrpersonals zur Prüfung vorgezeigt werden.

Für die Mitfahrt in Linien-Bussen gilt grundsätzlich darüber hinaus, dass E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen in der Lage sein müssen, sich mit dem Rücken in Fahrtrichtung an die Rückhaltevorrüstung des Rollstuhlplatzes zu stellen.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“ hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

(7) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

(8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

**Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn**

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder Tandems hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Tandems mitgenommen werden. Es gilt Teil D, Punkt 21.

4. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn können auch nichtmotorisierte Liegeräder sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern

- a) diese als orthopädisches Hilfsmittel verordnet sind
- b) ausreichend Platz vorhanden ist und
- c) die Züge dies baulich zulassen.

§ 12

**Beförderung von Tieren**

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 6 und 7 anzuwenden.

(2) Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde gemäß Absatz 3 sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

Dies gilt auch für Assistenzhunde im Sinne von § 12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), sofern er entsprechend der Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet ist.

Die Entgeltspflicht für die Beförderung von Hunden ist in Teil B, Punkt 5.1.2 geregelt.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13

**Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

#### § 14

### **Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen**

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifbeschlusses Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSEatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienenengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs Anwendung.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- und Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Fahrgast beim Kauf der Fahrkarte auf Änderungen gemäß Absatz 4 hingewiesen wurde.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in

diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblichen ermäßigten Fahrausweises ist.

c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (24-Stunden-Karten, Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigegeführten Unterlagen und Belegen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, [kontakt@soep-online.de](mailto:kontakt@soep-online.de)) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird. Die nationale Durchsetzungsstelle im SPV ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. 0228 30795400, Fax 0228 30795499, E-Mail: [fahrgastrechte@eba.bund.de](mailto:fahrgastrechte@eba.bund.de)).

§ 15

**Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km**

Die Verordnung (EU) 181/2011 legt Mindestrechte für Fahrgäste, die mit dem Kraftomnibus reisen, fest. Für die Busverkehre im VBB treffen die in der Verordnung (EU) 181/2011 aufgeführten Fahrgastrechte für Linienverkehre unter 250 km Fahrweite zu und diese gelten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Die nationale Durchsetzungsstelle im Kraftomnibusverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. 0228 30795400, Fax 0228 30795499, E-Mail: [fahrgastrechte@eba.bund.de](mailto:fahrgastrechte@eba.bund.de)).

§ 16

**Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und aus Online-Kaufverträgen (VBB-Handyticket) informiert der VBB, dass die Fahrgäste sich an die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSGB wenden können.

§ 17

**Haftung**

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.

§ 18

**Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 8 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 19

**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

**Teil B**

**Tarifbestimmungen**

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

**1 Geltungsbereich**

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus-

und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH  
Bahnhofplatz 9  
83607 Holzkirchen

DB Regio AG  
Regio Nordost  
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG  
Regio Südost  
Richard-Wagner-Straße 1, 04199 Leipzig

HANSeatische Eisenbahn GmbH  
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)  
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
Bahnhof 1 a, 19370 Parchim

S-Bahn Berlin GmbH  
Elisabeth-Schwarzhaup-Platz 1, 10115 Berlin

ARGE prignitzbus  
Wilsnacker Straße 48  
19348 Perleberg

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)  
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)  
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)  
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)  
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio Bus Ost GmbH (DRO)  
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)  
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH  
Industriestraße 12 - 14  
15366 Hoppegarten

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)  
Annahofer Straße 1 a, 16515 Oranienburg

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)  
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH  
Brücker Landstraße 22, 14806 Bad Belzig

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)  
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)  
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)  
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)  
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH  
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)  
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)  
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)  
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)  
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)  
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)  
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

A. Reich GmbH  
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Fritz Behrendt OHG  
Omnibusbetrieb  
Lehniner Chaussee 38 b, 14797 Kloster Lehnin OT Netzen

Herz-Reisen GmbH  
Thomas-Müntzer-Straße 6 a, 15806 Zossen

Omnibuscenter LEO-Reisen  
Am Telering 7, 03051 Cottbus

Omnibusverkehr Armin Glaser  
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange  
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG  
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH  
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt  
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

## 2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

### - Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

### - Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

### - Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1\* und 1.2\* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienerverkehr enthält Anlage 2.

\* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

## 3 Fahrausweise

### 3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten Ausbildung (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- Monatskarten Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten; jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten, keine Ausgabe von Monatskarten Schüler in Berlin AB),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,

- 7-Tage-Karten Ausbildung (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),
- 7-Tage-Karten Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin).

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
  - das Schülerticket Berlin
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
  - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement)
- den Tarifbereich Berlin:
  - die 10-Uhr-Karten (nur als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienerverkehr:
  - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
  - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
  - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder):
  - das Abonnement VBB-Abo 63vorOrt (nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung)
- das VBB-Gesamtnetz:
  - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
  - das VBB-Abo Azubi (nur im Abonnement)
  - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement)

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis vier Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis sechs Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen. Diese

Fahrausweise werden nur für landkreisüberschreitende Verbindungen ausgegeben.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

### **3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)**

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise, 4-Fahrten-Karten
- 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten 4er
- 24-Stunden-Karten Kleingruppe
- Tageskarte VBB-Gesamtnetz
- Gruppentageskarten für Schüler
- Einzelfahrausweise Fahrrad
- 24-Stunden-Karten Fahrrad

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrübliche ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

## **4 Fahrpreise**

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu sechs Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,

- in Verbindungen von mehr als sechs Waben nach der Kombination von Landkreisen (ggf. auch in Verbindung mit den Tarifbereichen der Städte),
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzongrenzen (siehe Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

## **5 Einzelbestimmungen**

### **5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren**

#### **5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen**

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren,
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 nur für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus und auch nicht für persönliche Zeitkarten in Kombination mit dem jeweiligen Tarifbereich ABC bzw. für das Gesamtnetz.

#### **5.1.2 Mitnahme von Hunden**

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Ein-

zelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Verhältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Kleingruppe, der Tageskarte VBB-Gesamtnetz, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist, unabhängig davon, ob diese mit einer Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, werden generell unentgeltlich befördert.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine 24-Stunden-Karte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

## **5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)**

### **5.2.1 VBB-Umweltkarten**

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von bis zu vier Personen, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

#### **5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte**

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats,

der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

#### **5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte**

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

#### **5.2.2 8-Uhr-Karten**

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

#### **5.2.3 9-Uhr-Karten**

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten

mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

#### 5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

#### 5.2.5 Zeitkarten des Ausbildungstarifs

Es werden Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung, Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg, das VBB-Abo Azubi und das VBB-Freizeit-Ticket ausgegeben.

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) mit ggf. befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte oder die Chipkarte mit EFS wird bei Neuausstellung längstens bis einschließlich 15 Jahren des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zeitkarten des Ausbildungstarifs längstens für ein

Jahr nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarten mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS (außer für Schülertickets Berlin) gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

#### 5.2.5.1 Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung

Monatskarten Ausbildung werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.1) ausgegeben.

7-Tage-Karten Ausbildung werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten Ausbildung werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

7-Tage-Karten Ausbildung gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre sowie Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen
- b) ab 15 Jahren

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an in öffentlicher oder staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter privater Trägerschaft stehender

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,



- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats in Berlin bzw. Brandenburg vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung - jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg stattfindet und diese mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden bzw. bei Studierenden einen Leistungsumfang von mindestens 15 Credit Points umfasst. Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte, in den Fällen des Buchstaben b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte Ausbildung neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten Ausbildung im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können anstelle der Monatskarten bzw. 7-Tage-Karten Ausbildung Fahrweise gemäß 5.2.5.2 bis 5.2.5.6 ausgegeben werden.

### 5.2.5.2 Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler

Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler erhalten

- (a) schulpflichtige Personen an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen in Berlin oder Brandenburg sowie
- (b) Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen.

Monatskarten Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten Schüler werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

7-Tage-Karten Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren, anschließend maximal für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Für die Ausgabe der Monatskarten Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.5.3 Schülertickets Berlin

#### Berechtigte, Gültigkeit

Das Schülerticket Berlin wird an Schüler mit Berliner Schülerausweis I ausgegeben und gilt nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin.

Das Schülerticket Berlin ist eine persönliche Zeitkarte und wird ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Berliner Schülerausweises I des aktuellen Schuljahres zu erbringen.

Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss durch einen geeigneten Nachweis erfolgen, das kann z. B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein.

Schüler mit Wohnort Berlin, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss in diesem Fall durch eine Berliner Meldebescheinigung oder einen geeigneten amtlichen Ausweis des Schülers mit Lichtbild und Adressangabe in Verbindung mit einem Schulbesuchsnachweis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Brandenburger Schule nachgewiesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird mit Gültigkeit zum Ersten eines Kalendermonats ausgegeben. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

#### Beantragung

Die Beantragung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats, ab dem das Schülerticket gültig sein soll, über einen Online-Antrag erfolgen. Der erforderliche gültige Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres sowie ein Lichtbild müssen bei Antragstellung mit dem Online-Antrag hochgeladen werden.

#### Chipkarte mit EFS: Erhalt, Ersatz, Rückgabe

Die Chipkarte mit dem für den Antragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Bei Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigelegten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten der Fahrtberechtigung aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Nichterhalt bzw. Beanstan-

dungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats per E-Mail, schriftlich oder persönlich anzuzeigen. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Beanstandungen nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Daten auf der Chipkarte können in gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung nach. In diesem Fall verlängert sich die Fahrtberechtigung entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und ggf. Lichtbild) neu zu beantragen.

Die Chipkarten sind Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen oder ist eine Änderung persönlicher Daten notwendig, wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild) eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild). Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beim Wegfall der Voraussetzungen ist der Schüler zur unverzüglichen Mitteilung an das ausgebende Verkehrsunternehmen verpflichtet. Die Chipkarten mit EFS werden durch das ausgebende Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Teil A, insbesondere kann gemäß §§ 6, 8 und 9 VBB-Tarif Teil A ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben werden, wenn das Schülerticket Berlin bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2.5.4 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Potsdam und Besuch einer Schule in Potsdam (Grundschule, Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium oder Förderschule) ausgegeben.

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuel-

len Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülersausweises zu erbringen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### 5.2.5.5 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierungsanpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifanpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

#### 5.2.5.6 VBB-Abo Azubi

Das VBB-Abo Azubi ist ein persönliches Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung und ist nicht übertragbar.

Das VBB-Abo Azubi wird ausschließlich im Abonnement als Chipkarte mit EFS und nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Das VBB-Abo Azubi erhalten:

(1) Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes,

§ 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden, sowie Auszubildende an einer Fachschule für Sozialpädagogik;

(2) Schülerinnen und Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen (Vollzeit) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an Ersatzschulen, an Fachschulen für Sozialpädagogik und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens;

(3) Beamtenanwärter\*innen des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1), sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(4) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

Die unter Abs. (1) bis (4) genannten Personen erhalten ein VBB-Abo Azubi nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg (Standort der die Bescheinigung ausgebenden Institution) mindestens zwölf Monate lang 20 Wochenstunden umfasst.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung in der für das VBB-Abo Azubi festgelegten Form. Diese Bescheinigung wird ausschließlich durch folgende Institutionen ausgestellt:

- Berufliche Schulen sowie staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den Ländern Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1) und (2) bzw.
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern der Länder Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1), die im Land Brandenburg oder im Land Berlin berufsschulpflichtig oder berufsschulberechtigt sind, deren berufliche Schule jedoch außerhalb des Verbundgebietes liegt
- Berufliche Schulen, Akademien (z. B. Verwaltungs-, Justiz- oder Polizei-Akademie) bzw. Dienstherr für Personen gem. Abs. (3) oder
- Träger des Freiwilligendienstes für Personen gem. Abs. (4).

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten kein VBB-Abo Azubi. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfkurse oder Sprachschulen besuchen.

Die Bescheinigung ist mit der Beantragung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Sie darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Das VBB-Abo Azubi berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Ausgabe des VBB-Abo Azubi gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2.5.7 VBB-Freizeit-Ticket

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte Ausbildung bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkte 5.2.5.1 bis 5.2.5.4 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.5 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Vor Fahrtantritt muss in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets:

- die Kundennummer der VBB-Kundenkarte,
- die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der Chipkarte mit EFS,

eingetragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen gegen Vorlage eines Personaldokuments und Abgabe eines für eine Identifizierung eindeutigen Lichtbildes ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

### 5.2.7 VBB-Abo 63vorOrt

VBB-Abo 63vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 63vorOrt mindestens 63 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen gegen Vorlage eines Personaldokuments und Abgabe eines für eine Identifizierung eindeutigen Lichtbildes ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 63vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

### 5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

#### 5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag. Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

Diese Einzelfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Falkensee, Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb der Tarifbereiche Berlin und Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.3 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

#### 5.3.3.1 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif

24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 24-Stunden-Karten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit),

24-Stunden-Karten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden

- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Regeltarif für die räumlichen Geltungsbereiche Berlin AB, BC, ABC sowie Potsdam AB beinhalten die Mitnahme von drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Mitnahmeregelung gilt nur, wenn der Inhaber mindestens 15 Jahre alt ist.

24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

24-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 24-Stunden-Karten 4er ausgegeben.

24-Stunden-Karten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten 24-Stunden-Karten und die 24-Stunden-Karten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit) für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.4 24-Stunden-Karten Kleingruppe und Gruppentageskarten für Schüler

#### 5.3.4.1 24-Stunden-Karten Kleingruppe

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden ausgegeben

- a) für Verbindungen
- zwischen Tarifwaben untereinander,
  - zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
  - zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
  - zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und

- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben,

#### b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit),

24-Stunden-Karten Kleingruppe gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

24-Stunden-Karten Kleingruppe, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten 24-Stunden-Karten Kleingruppe sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrauchten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

#### 5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern und Tandems gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 oder Tandem ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 oder Tandem beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

##### 5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine 24-Stunden-Karte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

##### 5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

##### 5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

##### 5.4.1.3 24-Stunden-Karten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

24-Stunden-Karten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden

- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

#### 5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad oder ein Tandem gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

### 5.5 Weiterfahrt

#### 5.5.1 Fahrausweise für die Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

#### 5.5.2 Anschlussfahrausweise

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis Regeltarif zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerten.

Fahren auf einer 24-Stunden-Karte Regeltarif, Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer 24-Stunden-Karte Kleingruppe oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

#### 5.5.2.1 Anschlussfahrausweise Einzelfahrausweis

Anschlussfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch im Ermäßigungstarif angeboten. Anschlussfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

#### 5.5.2.2 Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB

Der Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB berechtigt Inhaber eines Hauptfahrausweises ausschließlich für die Teilbereiche AB oder BC oder ABC des Tarifbereiches Potsdam zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Tarifteilbereich Berlin AB bzw. im Tarifbereich Potsdam liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Er gilt 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.



### 5.5.2.3 Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch als 24-Stunden-Karte (nur im Regeltarif) angeboten. Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten im Teilbereich A oder C, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

### 5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinanderstoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit das auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
- b) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugewiesene Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

### 5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrräder und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G (gehbehindert) oder aG (außerordentlich gehbehindert) können in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn ein Fahrrad gem. Teil A, § 11 unentgeltlich mitnehmen.

### 5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei. Ein Diensthund darf in diesen Fällen unentgeltlich mitgenommen werden.

### 6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

# Fahrpreisübersicht

## Anlage 4 | Tabelle 1.1

### Anlage 4

### Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. April 2023

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten			Monatskarten			Abonnement <sup>1)</sup>					
		Preis EUR		Tarifstufen	Preis EUR		Tarifstufen	monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR		Tarifstufen	Preis EUR		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR		
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	GAW GEW GYW	11,70 12,30 6,80	GA GE GY	35,20 37,00 21,60	GAR GER GYR	351,60 369,60 216,00	GAK GEK GYK	345,00 362,60 209,60	GAJ GEJ GYJ	369,60 388,50 213,90		
Landkreise	bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KAW KBW KCW KDW KEW KFW	17,00 23,30 32,10 32,40 38,20 51,30	KA KB KC KD KE KF	51,40 70,40 97,00 98,00 115,60 155,40	KAR KBR KCR KDR KER KFR	513,60 703,80 969,60 979,80 1.155,00 1.554,00	KAK KBK KCK KDK KEK KFK	503,70 689,90 950,60 960,40 1.132,90 1.522,90	KAJ KBJ KCJ KDJ KEJ KFJ	539,70 739,20 1.018,50 1.029,00 1.213,80 1.631,70		
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB BC ABC	SVAW S/VBW S/VCW	16,00 16,00 23,00	SVA S/VB S/VC	44,00 44,00 69,00	SVAR S/VBR S/VCR	399,00 399,00 678,00	SVAK SV/BK SV/CK	399,00 399,00 678,00	SVAJ S/VBJ S/V CJ	441,00 441,00 724,50		
krfr. Stadt CB C=Cottbus	AB BC ABC	CAW CBW CCW	16,00 16,00 23,00	CA CB CC	44,00 44,00 69,00	CAR CBR CCR	408,00 408,00 678,00	CAK CBK CCK	408,00 408,00 678,00	CAJ CBJ CCJ	441,00 441,00 724,50		
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB BC ABC	PAW PBW PCW	15,90 15,60 23,90	PA PB PC	48,00 47,20 72,40	PAR PBR PCR	457,80 450,00 690,00	PAK PBK PKC	444,00 435,60 669,00	PAJ PBJ PCJ	489,60 481,40 738,50		
Berlin B=Berlin	AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BAW BBW BCW BDW BEW	39,00 40,00 46,00 50,20 61,30	BA BB BC BD BE	91,00 93,00 114,00 150,00 186,00	BAR BBR BCR BDR BER	802,80 864,00 1.056,00 1.488,00 1.848,00	BAK BBK BCK BDK BEK	774,00 858,00 1.038,00 1.470,00 1.813,00	BAJ BBJ BCJ BDJ BEJ	802,80 984,00 1.188,00 1.575,00 1.953,00		
VBB-Gesamtnetz 1) Gesamtbetrag für 12 Monate	Verbundgebiet	KNW	76,00	KN	225,00	KNR	2.136,00	KNK	2.072,00	KNJ	2.362,50		

**Anlage 4 | Tabelle 1.2.1**

Gültig ab 1. April 2023

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

Ausbildung	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>				Jahreskarte	
			Preis EUR		Preis EUR		monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Preis EUR	
			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienvkehr	Typ I		GAWB	8,50	GAB	25,80	GARB	258,00	GAKB	252,80	GAJB	270,90
	Typ II		GEWB	9,00	GEB	27,00	GERB	270,00	GEKB	264,60	GEJB	283,50
	Typ IV		GYWB	4,90	GYB	16,50	GYRB	165,00	GYKB	160,00	GYJB	164,40
	bis 2 Waben		KAWB	12,60	KAB	38,00	KARB	380,40	KAKB	372,40	KAJB	399,00
Landkreise	bis 4 Waben		KBWB	16,90	KBB	51,10	KBRB	511,20	KBKB	500,80	KBJB	536,55
	bis 6 Waben		KCWB	23,30	KCB	70,50	KCRB	705,00	KCKB	690,90	KCJB	740,25
	1 Landkreis		KDWB	23,80	KDB	72,10	KDRB	721,20	KDKB	706,60	KDJB	757,05
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.		KEWB	27,80	KEB	84,00	KERB	838,20	KEKB	823,20	KEJB	882,00
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB		KFWB	37,30	KFB	113,00	KFRB	1.130,40	KFKB	1.107,40	KFJB	1.186,50
	BC		SVAWB	11,90	SVAB	33,00	SVARB	300,00	SVAKB	300,00	SVAJB	333,00
	ABC		SVBWB	11,90	SVBB	33,00	SVBRB	300,00	SVBKB	300,00	SVBJB	333,00
	ABC		SVCWB	16,70	SVCB	50,40	SVCRB	504,00	SVCKB	504,00	SVCJB	529,20
krfr. Stadt CB C=Cottbus	AB		CAWB	11,90	CAB	33,00	CARB	306,00	CAKB	306,00	CAJB	333,00
	BC		CBWB	11,90	CBB	33,00	CBRB	306,00	CBKB	306,00	CBJB	333,00
	ABC		CCWB	16,70	CCB	50,40	CCRB	504,00	CCKB	504,00	CCJB	529,20
	ABC		PAWB	11,60	PAB	35,10	PARB	334,20	PAKB	324,50	PAJB	358,00
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	BC		PBWB	11,10	PBB	33,30	PBRB	317,40	PBKB	307,80	PBJB	339,70
	ABC		PCWB	16,90	PCB	51,20	PCRB	487,20	PCKB	472,80	PCJB	522,20
	ABC		-	-	BAB	61,00	BARB	558,00	-	-	-	-
	ABC		-	-	BBB	67,00	BBRB	654,00	-	-	-	-
Berlin B=Berlin	ABC		-	-	BCB	81,00	BCRB	792,00	-	-	-	-
	ABC + 1 Lkr.		BDWB	41,20	BDB	109,00	BDRB	1.080,00	BDKB	1.068,20	BDJB	1.144,50
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.		BEWB	44,40	BEB	135,00	BERB	1.344,00	BEKB	1.323,00	BEJB	1.417,50
	Verbundgebiet		KNWB	54,00	KNB	163,50	KNRB	1.620,00	KNKB	1.602,30	KNJB	1.716,75
VBB-Gesamtnetz	VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	-	YZ1	15,00	-	-	-	-	-	-	
VBB-Abo Azubi	Verbundgebiet	-	-	-	-	KNREE <sup>2)</sup>	402,00	KNKEE <sup>2)</sup>	393,00	-	-	

1) Gesamtbetrag für 12 Monate  
2) VBB-Abo Azubi gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.6

**Anlage 4 | Tabelle 1.2.2**

Gültig ab 1. April 2023

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>				Jahreskarte	
		Preis EUR		Preis EUR		monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Preis EUR	
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienvorkehr	Typ I Typ II Typ IV	GAWS	8,50	GAS	25,80	GARS	258,00	GAKS	252,80	GAJS	270,90
		GEWS	9,00	GES	27,00	GERS	270,00	GEKS	264,60	GEJS	283,50
		GYWS	4,90	GYS	16,50	GYRS	165,00	GYKS	160,00	GYJS	164,40
		KAWS	12,60	KAS	38,00	KARS	380,40	KAKS	372,40	KAJKS	399,00
Landkreise	bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KBWS	16,90	KBS	51,10	KBRKS	511,20	KBKS	500,80	KBJS	536,55
		KCWS	23,30	KCS	70,50	KCRS	705,00	KCKS	690,90	KCJS	740,25
		KDWS	23,80	KDS	72,10	KDRS	721,20	KDKS	706,60	KDJS	757,05
		KEWS	27,80	KES	84,00	KERS	838,20	KEKS	823,20	KEJS	882,00
		KFWS	37,30	KFS	113,00	KFRS	1.130,40	KFKS	1.107,40	KFJS	1.186,50
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB BC ABC	SVAWS	11,90	SVAS	33,00	SVARS	300,00	SVAKS	300,00	SVAJKS	333,00
		SVBWS	11,90	SVBS	33,00	SVBRKS	300,00	SVBKKS	300,00	SVBJKS	333,00
		SVVWS	16,70	SVVS	50,40	SVVRS	504,00	SVVKKS	504,00	SVVJKS	529,20
krfr. Stadt CB C=Cottbus	AB BC ABC	CAWS	11,90	CAS	33,00	CARS	306,00	CAKS	306,00	CAJS	333,00
		CBWS	11,90	CBS	33,00	CBRS	306,00	CBKS	306,00	CBJS	333,00
		CCWS	16,70	CCS	50,40	CCRS	504,00	CCKS	504,00	CCJS	529,20
krfr. Stadt Potsdam	AB AB BC ABC	PAWS	11,60	PAS	35,10	PARS	277,20	PAKS	269,40	PAJS	358,00
		PBWS	-	PBS	-	PARSE <sup>2)</sup>	334,20	PAKSE <sup>2)</sup>	324,50	-	-
		PCWS	16,90	PCS	51,20	PPRS	317,40	PBKS	307,80	PBJS	339,70
Berlin B=Berlin	AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	-	-	-	-	BARA <sup>3)</sup>	-	-	-	-	-
		-	-	BBS	67,00	BRRS	654,00	-	-	-	-
		-	-	BCS	81,00	BRRS	792,00	-	-	-	-
		BDWS	41,20	BDS	109,00	BDRS	1.080,00	BDKS	1.068,20	BDJS	1.144,50
		BEWS	44,40	BES	135,00	BERS	1.344,00	BEKS	1.323,00	BEJS	1.417,50
VBB-Gesamtnetz VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet Verbundgebiet	KNWS	54,00	KNS	163,50	KNRS	1.620,00	KNKS	1.602,30	KNJS	1.716,75
		-	-	YZ1	15,00	-	-	-	-	-	-

1) Gesamtbetrag für 12 Monate 3) SchülerTicket Berlin: Das Land Berlin übernimmt den Fahrpreis i.H.v. 270,00 EUR für den Berechtigtenkreis

2) für Potsdamer Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb von Potsdam

**Anlage 4 | Tabelle 1.3**

Gültig ab 1. April 2023

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)									
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten			Abonnement <sup>1)</sup>			Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	CAN	37,00	CARN	351,00	CAKN	351,00	CAJN	375,00
	BC	CBN	37,00	CBRN	351,00	CBKN	351,00	CBJN	375,00
	ABC	CCN	59,00	CCRN	594,60	CCKN	594,60	CCJN	619,50

  

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam)									
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten			Abonnement <sup>1)</sup>			Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAN	29,50	GARN	295,20	GAKN	289,10	GAJN	309,75
	Typ II	GEN	32,00	GERN	320,40	GEKN	313,60	GEJN	336,00
	Typ IV	GYN	18,60	GYRN	186,00	GYKN	180,50	GYJN	184,20
	AB	SVAN	37,00	SVARN	342,00	SVAKN	342,00	SVAJN	375,00
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	BC	SVBN	37,00	SVBRN	342,00	SVBKN	342,00	SVBJN	375,00
	ABC	SVCN	59,00	SVCRN	594,60	SVCKN	594,60	SV CJN	619,50
	AB	PAN	40,90	PARN	388,80	PAKN	377,40	PAJN	417,20
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	BC	PBN	40,60	PBRN	387,00	PBKN	375,60	PBJN	414,20
	ABC	PCN	62,50	PCRN	594,60	PCKN	577,20	PCJN	637,50

  

10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin)									
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten			Abonnement <sup>1)</sup>			Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Berlin B=Berlin	AB	BAL	67,00	BARL	576,00	BAKL	564,00		
	BC	BBL	69,00	BBRL	630,00	BBKL	618,00		
	ABC	BCL	82,00	BCRL	762,00	BCKL	750,00		

  

VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)										
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement <sup>1)</sup>			monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Preis EUR	
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRST	654,00	KNKST	636,00					

  

VBB-Abo 63vorOrt (nur in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Cottbus und Frankfurt (Oder))										
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement <sup>1)</sup>			monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Preis EUR	
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder)	AB	S/ARST		S/ARST		S/ARST	342,00			
krfr. Stadt C C=Cottbus	AB	CARST		CARST		CARST	351,00			

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

**Fahrpreisübersicht Bartarif**

Gültig ab 1. April 2023

**Anlage 4 | Tabelle 2.1**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif		
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	<b>1,60</b>	G1E	<b>1,30</b>	
	Typ II	G2	<b>1,70</b>	G2E	<b>1,40</b>	
	Typ IV	G4	<b>1,10</b>	G4E	<b>0,80</b>	
Landkreise	bis 2 Waben	L2	<b>1,80</b>	L2E	<b>1,50</b>	
	3 Waben	L3	<b>2,50</b>	L3E	<b>2,00</b>	
	4 Waben	L4	<b>3,20</b>	L4E	<b>2,40</b>	
	5 Waben	L5	<b>4,00</b>	L5E	<b>3,10</b>	
	über 5 Waben	L6	<b>5,00</b>	L6E	<b>3,70</b>	
	bis 25 km	R2	<b>5,00</b>	R2E	<b>3,70</b>	
	bis 35 km	R3	<b>6,50</b>	R3E	<b>4,80</b>	
	bis 45 km	R4	<b>7,90</b>	R4E	<b>5,90</b>	
	bis 55 km	R5	<b>9,50</b>	R5E	<b>7,20</b>	
	bis 65 km	R6	<b>11,30</b>	R6E	<b>8,50</b>	
	bis 75 km	R7	<b>13,20</b>	R7E	<b>9,90</b>	
	bis 85 km	R8	<b>14,90</b>	R8E	<b>11,20</b>	
	bis 95 km	R9	<b>16,40</b>	R9E	<b>12,30</b>	
	bis 105 km	RA	<b>18,10</b>	RAE	<b>13,60</b>	
	bis 125 km	RB	<b>21,10</b>	RBE	<b>16,00</b>	
bis 255 km	RD	<b>26,50</b>	RDE	<b>20,00</b>		
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-	
	AB	S1, V1, C1	<b>2,10</b>	S1E, V1E, C1E	<b>1,50</b>	
	BC	S2, V2, C2	<b>2,10</b>	S2E, V2E, C2E	<b>1,50</b>	
	ABC	S3, V3, C3	<b>3,10</b>	S3E, V3E, C3E	<b>2,30</b>	
4-Fahrten-Karte	AB	S1M, V1M, C1M	<b>7,20</b>	S1ME, V1ME, C1ME	<b>5,20</b>	
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	P0	<b>1,70</b>	P0E	<b>1,30</b>	
	AB	P1	<b>2,50</b>	P1E	<b>1,70</b>	
	BC	P2	<b>2,20</b>	P2E	<b>1,60</b>	
	ABC	P3	<b>3,20</b>	P3E	<b>2,20</b>	
	4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	P0M	<b>6,00</b>	P0ME	<b>4,40</b>
		AB	P1M	<b>8,20</b>	P1ME	<b>6,00</b>
		BC	P2M	<b>7,80</b>	P2ME	<b>5,60</b>
ABC	P3M	<b>11,00</b>	P3ME	<b>8,00</b>		
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0	<b>2,20</b>	B0E	<b>1,70</b>	
	AB	B1	<b>3,20</b>	B1E	<b>2,00</b>	
	BC	B2	<b>3,80</b>	B2E	<b>2,50</b>	
	ABC	B3	<b>4,00</b>	B3E	<b>2,90</b>	
	4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	B0M	<b>6,60</b>	B0ME	<b>5,00</b>
		AB	B1M	<b>10,00</b>	B1ME	<b>6,20</b>
		BC	B2M	<b>13,20</b>	B2ME	<b>9,00</b>
		ABC	B3M	<b>14,40</b>	B3ME	<b>10,00</b>
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	A3, A4, A6	<b>1,40</b>	-	-	
	Potsdam A oder C	A5	<b>1,60</b>	-	-	
	Berlin A oder C	A2	<b>2,00</b>	A2E	<b>1,60</b>	
	Potsdam - Berlin AB	A9	<b>3,20</b>	-	-	

**Fahrpreisübersicht Bartarif**

Gültig ab 1. April 2023

**Anlage 4 | Tabelle 2.3**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Regeltarif		24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	<b>3,30</b>	G1TE	<b>2,60</b>
	Typ II	G2T	<b>3,50</b>	G2TE	<b>2,80</b>
	Typ IV	G4T	<b>2,00</b>	G4TE	<b>1,70</b>
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	<b>3,60</b>	L2TE	<b>3,00</b>
	3 Waben	L3T	<b>5,00</b>	L3TE	<b>4,00</b>
	4 Waben	L4T	<b>6,40</b>	L4TE	<b>4,80</b>
	5 Waben	L5T	<b>8,00</b>	L5TE	<b>6,20</b>
	über 5 Waben	L6T	<b>10,00</b>	L6TE	<b>7,40</b>
	bis 25 km	R2T	<b>10,00</b>	R2TE	<b>7,40</b>
	bis 35 km	R3T	<b>13,00</b>	R3TE	<b>9,60</b>
	bis 45 km	R4T	<b>15,80</b>	R4TE	<b>11,80</b>
	bis 55 km	R5T	<b>19,00</b>	R5TE	<b>14,40</b>
	bis 65 km	R6T	<b>22,60</b>	R6TE	<b>17,00</b>
	bis 75 km	R7T	<b>26,40</b>	R7TE	<b>19,80</b>
	bis 85 km	R8T	<b>29,80</b>	R8TE	<b>22,40</b>
	bis 95 km	R9T	<b>32,80</b>	R9TE	<b>24,60</b>
	bis 105 km	RAT	<b>36,20</b>	RATE	<b>27,20</b>
	bis 125 km	RBT	<b>42,20</b>	RBTE	<b>32,00</b>
bis 255 km	RDT	<b>53,00</b>	RDTE	<b>40,00</b>	
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus 24-Stunden-Karte 4er	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1T, V1T, C1T	<b>4,50</b>	S1TE, V1TE, C1TE	<b>3,30</b>
	BC	S2T, V2T, C2T	<b>4,50</b>	S2TE, V2TE, C2TE	<b>3,30</b>
	ABC	S3T, V3T, C3T	<b>7,00</b>	S3TE, V3TE, C3TE	<b>5,20</b>
	AB	S1TM, V1TM, C1TM	<b>15,80</b>	S1TME, V1TME, C1TME	<b>11,60</b>
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam  24-Stunden-Karte 4er	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1T	<b>5,20</b>	P1TE	<b>3,80</b>
	BC	P2T	<b>4,90</b>	P2TE	<b>3,80</b>
	ABC	P3T	<b>7,00</b>	P3TE	<b>5,20</b>
	AB	P1TM	<b>17,80</b>	P1TME	<b>12,80</b>
	BC	P2TM	<b>17,00</b>	P2TME	<b>12,80</b>
	ABC	P3TM	<b>24,40</b>	P3TME	<b>18,20</b>
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1T	<b>9,50</b>	B1TE	<b>6,00</b>
	BC	B2T	<b>9,90</b>	B2TE	<b>6,30</b>
	ABC	B3T	<b>10,70</b>	B3TE	<b>6,50</b>
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-
	Berlin A oder C	A2T	<b>4,10</b>	-	-

**Fahrpreisübersicht Bartarif**

Gültig ab 1. April 2023

**Anlage 4 | Tabelle 2.3**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Kleingruppe		Gruppentageskarten für Schüler / Tageskarte Gesamtnetz	
		Tarifstufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK	<b>7,20</b>	-	-
	Typ II	G2TK	<b>8,40</b>	-	-
	Typ IV	G4TK	<b>5,50</b>	-	-
Landkreise	bis 2 Waben	L2TK	<b>9,00</b>	-	-
	3 Waben	L3TK	<b>12,50</b>	-	-
	4 Waben	L4TK	<b>16,00</b>	-	-
	5 Waben	L5TK	<b>20,00</b>	-	-
	über 5 Waben	L6TK	<b>25,00</b>	-	-
	bis 25 km	R2TK	<b>25,00</b>	-	-
	bis 35 km	R3TK	<b>32,50</b>	-	-
	bis 45 km	R4TK	<b>39,50</b>	-	-
	bis 55 km	R5TK	<b>47,50</b>	-	-
	bis 65 km	R6TK	<b>56,50</b>	-	-
	bis 75 km	R7TK	<b>66,00</b>	-	-
	bis 85 km	R8TK	<b>74,50</b>	-	-
	bis 95 km	R9TK	<b>82,00</b>	-	-
	bis 105 km	RATK	<b>90,50</b>	-	-
	bis 125 km	RBTK	<b>105,50</b>	-	-
bis 255 km	RDTK	<b>132,50</b>	-	-	
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. , V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1TK, V1TK, C1TK	<b>15,80</b>	-	-
	BC	S2TK, V2TK, C2TK	<b>15,80</b>	-	-
	ABC	S3TK, V3TK, C3TK	<b>17,00</b>	-	-
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1TK	<b>12,70</b>	-	-
	BC	P2TK	<b>12,70</b>	-	-
	ABC	P3TK	<b>17,80</b>	-	-
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1TK	<b>29,00</b>	B1SG	<b>3,30</b>
	BC	B2TK	<b>30,00</b>	-	-
	ABC	B3TK	<b>31,00</b>	B3SG	<b>3,40</b>
Gesamtnetz	Verbundgebiet	-	-	RTT	<b>25,00</b>



**Fahrpreisübersicht Fahrradtarif** Gültig ab 1. April 2023

**Anlage 4 | Tabelle 3**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		24-Stunden-Karte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	S3F,V3F,C3F	<b>1,90</b>	S3TF,V3TF,C3TF	<b>4,20</b>
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	P3F	<b>2,20</b>	P3TF	<b>4,20</b>
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	<b>1,50</b>	-	-
	AB	B1F	<b>2,20</b>	B1TF	<b>5,30</b>
	BC	B2F	<b>2,50</b>	B2TF	<b>5,70</b>
	ABC	B3F	<b>2,80</b>	B3TF	<b>5,90</b>
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	<b>3,80</b>	RTTF	<b>6,00</b>

Monatskarten Fahrrad			
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam	AB	S/V/C/PAI	<b>12,00</b>
Berlin	AB	BAI	<b>12,00</b>
	ABC	BCI	<b>15,00</b>
Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNI	<b>25,00</b>

**als Fahrräder gelten**

- zweirädrige einsitzige Fahrräder mit und ohne Elektro-Hilfsmotor
- zweirädrige fahrradähnliche Roller
- E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vom 06.06.19

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) beabsichtigt die Position

#### Grundsatzsachbearbeitung (m/w/d) mit den Schwerpunkten Antikorruption/Innenrevision

im Büro des Direktors unbefristet zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

**Kenn.-Nr./Kennzahl:** LLBB - 02/23/D-Büro

**Dienstort:** Berlin

#### Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

- Grundsatzsachbearbeitung Antikorruption/Innenrevision:
  - Etablierung und Weiterentwicklung eines Kontrollsystems für die Antikorruption/Innenrevision
  - Entwicklung von Prüfungsansätzen und -methoden einschließlich Risikoanalysen
  - Planung und Durchführung von Jahresprüfplänen und Einzelfallprüfungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen der Länder Berlin und Brandenburg sowie des Bundes/der EU
  - Erstellung von Prüfberichten und Maßnahmenverfolgung
  - zentrale interne und externe Ansprechperson für Korruptionsprävention/Innenrevision
  - Beratung der Organisationseinheiten bei Fragen der Korruptionsprävention und Innenrevision
  - Entwicklung und Durchführung von Schulungen unter anderem zur Korruptionsprävention
- Vertretung der Geschäftsstelle des Direktors
- Norddeutsche Kooperation:
  - fachabteilungsübergreifende Koordination fachlicher Fragestellungen für die Gremien der NoKo und Koordination der fachlichen Zusammenarbeit mit hoheitlichen Laboren anderer Bundesländer für den Direktor
  - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der NoKo Direktoren

#### Formale Voraussetzungen:

Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) beziehungsweise Bachelor (m/w/d) des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Laufbahngruppe 2) oder Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt (m/w/d) oder abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium (Bachelor/Dip-

lom HS/FH) (m/w/d) oder mindestens mehrjährige gleichwertige einschlägige Fähigkeiten und Kenntnisse

#### Fachliche Kompetenzen:

- möglichst Berufserfahrung bei der Bekämpfung von Korruption, Betrug, Untreue sowie Innenrevision
- Kenntnisse im Bereich Risikoanalysen, Berichtswesen
- Kenntnisse in den Bereichen Vergabe, Haushaltsrecht, kaufmännisches Rechnungswesen sowie Personalrecht sind von Vorteil
- versierter Umgang mit MS-Office-Produkten, SAP-Kenntnisse wünschenswert

#### Außerfachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind eine sehr gute schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und kundenorientiertes Verhalten.

Erwartet werden eine ausgeprägte Affinität zur IT und zum Prozessmanagement sowie ein ausgeprägtes Organisationsgeschick und analytisches Denkvermögen.

Sie arbeiten strukturiert und selbstständig und besitzen zugleich Teamorientierung.

#### Unser Angebot:

Die Bewertung richtet sich nach E 11 TV-L beziehungsweise BesGr. A 11 BBesO in Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden.

- vielseitige, abwechslungsreiche und interessante Arbeitsgebiete
- flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Rahmen einer gleitenden Arbeitszeitregelung
- bei Vorliegen der Voraussetzungen kann mobiles Arbeiten anteilmäßig gewährt werden
- 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr
- attraktive Fortbildungsangebote
- Zuschuss zum Firticket der BVG
- Jahressonderzahlung
- Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL)
- Angebote im Bereich Gesundheitsmanagement (zum Beispiel im Rahmen des Gesundheitsnetzwerkes Adlershof)

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderte/anerkannter Schwerbehinderter (m/w/d) sind.

**Bewerbungsverfahren:**

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **12. Mai 2023** unter Angabe der **Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 02/23/D-Büro** an das

**Landeslabor Berlin-Brandenburg**  
**Servicebereich Personalmanagement**  
**Rudower Chaussee 39**  
**12489 Berlin**

oder per E- Mail: [personalmanagement@landeslabor-bbb.de](mailto:personalmanagement@landeslabor-bbb.de).

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: [www.landeslabor-bbb.de](http://www.landeslabor-bbb.de).

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Verein „Freienwalder Posenkieker e. V.“**, c/o Veronika Palm, Ringstraße 8 in 16259 Bad Freienwalde (Oder), ist zum 15. September 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Veronika Palm  
Ringstraße 8  
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Klaus Fehlemelcher  
Sonnenburger Weg 25  
16259 Bad Freienwalde (Oder) OT Altranft

**Der Verein „Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Herzberg e. V.“**, Anhalter Straße 48, 04916 Herzberg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Eberhard Kühnberg  
Anhalter Straße 48  
04916 Herzberg

Detlef Teske  
Hauptstraße 35  
04916 Polzen

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.